

## Änderungen der Wasserabgabebesatzung und Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Satzungsänderungen sind rein redaktioneller Natur und zur Rechtssicherheit erforderlich. Daraus ergibt sich keine Praxisrelevanz.

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (WAS)**

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Wasserabgabebesatzung – WAS-) in der Fassung vom 28.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (EWS)**

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

2. In § 17 Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister